

Satzung des Johannstädter Kulturtreff e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen: „Johannstädter Kulturtreff e.V.“
- 2) Sitz des Vereins ist Dresden.
- 3) Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden eingetragen.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ Zwecke des Vereins

- 1) Der Johannstädter Kulturtreff e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Stadtteil Dresden-Johannstadt. Der Verein führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb eines Kultur-, Vereins- und Bürgerhauses mit Kultur-, Kommunikations- und Freizeitangeboten für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren im Stadtteil Johannstadt. Der Verein setzt sich für den interkulturellen und internationalen Kulturaustausch ein.
- 4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Landeshauptstadt Dresden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Kulturarbeit zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einer anderen Person überlassen werden, ausgenommen sind Personenvereinigungen, die durch ein Organ der Körperschaft oder eine schriftlich bevollmächtigte natürliche Person vertreten werden.

- 2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind die aktiv im Verein mitwirkenden Mitglieder. Fördernde Mitglieder beteiligen sich am Vereinsleben, indem sie den Verein vor allem ideell, materiell oder finanziell unterstützen.
- 3) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- 4) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag nach Bestätigung durch den Vorstand erworben und erst durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages wirksam. Die Mitgliederversammlung ist über den aktuellen Stand der Mitgliedschaften in Kenntnis zu setzen.
- 5) Die Mitglieder des Vereins zahlen einen Beitrag entsprechend der Beitragsordnung. Ehrenmitglieder werden vom Beitrag freigestellt.
- 6) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstandsvorsitzenden; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
- 7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat
 - b) das Ansehen des Vereins schwer geschädigt hat
 - c) trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags mehr als 3 Monate im Rückstand ist.

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung Berufung einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung abschließend entscheidet.

- 8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen besteht jedoch fort.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Beirat
- c) der Vorstand.
- d) der / die Geschäftsführer/in

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens 1 x jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 2) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
- 3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
 - b) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands, der Jahresrechnung und des Prüfungsberichts des Rechnungsprüfers und Erteilung der Entlastung des Vorstands
 - c) Wahl des Vorstands und des Beirates
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
 - f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- 4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand einzeln und den Beirat. Auf Antrag von mindestens einem Mitglied der anwesenden Mitglieder wird die Wahl geheim durchgeführt.
- 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich ein zu berufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe fordert.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 7 Der Beirat

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren einen Beirat.
- 2) Seine Aufgabe besteht darin, dem Vorstand in seinen Entscheidungen über wichtige Themen beratend zur Seite zu stehen.
- 3) Der Beirat besteht aus mindestens 3 und höchstens 8 Personen.
- 4) Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen und zwar dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Die Arbeit des Vorstands wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.
- 3) Die Vorstandsmitglieder sind jeweils zur einzelnen Vertretung berechtigt.

- 4) Mitglieder, die zum Verein in einem Arbeitsverhältnis stehen, sind vom aktiven und passiven Wahlrecht zum Vorstand und Beirat ausgeschlossen.

§ 9 Der /die Geschäftsführer/in

- 1) Der Vorstand kann einen/eine hauptamtlichen Geschäftsführer/in anstellen.
- 2) Der/die Geschäftsführer/in ist für die laufenden Vereinsgeschäfte zuständig. Im Einzelnen werden die Kompetenzen des/der Geschäftsführers/in im Anstellungsvertrag und einem Geschäftsverteilungsplan vom Vorstand festgelegt.
- 3) Der Vorstand überträgt dem/der Geschäftsführer/in die Fach- und Dienstaufsicht über alle Mitarbeiter des Vereins.

§ 10 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung, soweit sie nicht personalrechtliche Unterlagen betreffen. Die Protokolle müssen vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden.

§ 11 Vereinsfinanzierung

Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden hauptsächlich beschafft durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- öffentliche Zuwendungen
- Einnahmen aus Vereinstätigkeit

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Dresden, März 2018